

*Urteil*

VG Gießen, Art. 16a GG, § 60 Abs. 1

AufenthG

**Asyl bei drohender Zwangsverheiratung /  
Afghanistan**

*1. Erlebte die Familie einer Afghanin schwere Repressalien in ihrer Heimat, da ein im Regierungsbereich tätiger Kommandant als Ehebewerber zurückgewiesen wurde, stehen der Afghanin und ihren Eltern wegen der drohenden Zwangsverheiratung Asyl zu.*

*2. Zu Beginn des Jahres 2005 ist in der innenpolitischen Lage eine Stagnation in der Entwicklung Afghanistans festzustellen, die insbesondere auch in Bezug auf die Situation afghanischer Frauen bemerkenswerte Rückschläge zu verzeichnen hat.*

Urt. des VG Gießen v. 9.6.2005 AZ: - 2 E 2997 / 04.A –

## Aus den Gründen:

Entgegen der Entscheidung des Bundesamtes in seinem angegriffenen Bescheid sind die Kläger (Tochter und ihre Eltern, Anm. d. Red.) als Asylberechtigte anzuerkennen und ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

Ausgehend von der den Beteiligten bekannten Rechtsprechung des BVerfG zu den Voraussetzun-

gen einer Asylanerkennung, namentlich den Anforderungen an eine staatliche Verfolgung einerseits, der Erkenntnis- und Beurteilungslage, wie sie vom Hess. VGH (U. v. 11.11.2004 – 3 E 536/00.A-, B. v. 11.4.2005 – 8 UZ 2313/04.A) zugrunde gelegt wird andererseits und schließlich dem Inhalt der aktuellen Auskunft des Auswärtigen Amtes geht das erkennende Gericht davon aus, dass in Afghanistan staatliche Machtstrukturen vorhanden sind, die mithin auch Träger politischer Verfolgung sein können. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht auf den bekannten Inhalt des Beschlusses des Hess. VGH vom 11.4.2005 und macht sich diesen zu eigen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Hieraus folgt für das vorliegende Verfahren, dass sowohl von einer zentralen Staatsmacht für wesentliche Bereiche Afghanistans als auch zugleich von lokalen quasi-staatlichen Machtstrukturen auszugehen ist mit der Folge, dass die Kläger durchaus Opfer staatlicher bzw. quasi-staatlicher Verfolgung werden können. [...]

Darüber hinaus ist der Kläger aber ebenso wie seine Ehefrau und seine Kinder in das Blickfeld eines früheren, nunmehr im Regierungsbereich tätigen Kommandanten geraten, weil dieser die Tochter des Klägers zu ehelichen beabsichtigte und infolge des nicht erteilten Einverständnisses durch den Kläger zu 1) die Kläger insgesamt mit dem Leben bedroht, wie der Handgranatenangriff auf das Haus des Klägers in Kabul, wohin dieser sich geflüchtet hatte, deutlich macht. Die vom Gericht in das Verfahren eingeführten Dokumente zeigen auf, dass das, was dem Kläger und seiner Familie widerfahren ist, keinen Einzelfall darstellt. Wer in das „Visir“ alter und nunmehr in die neue Struktur Afghanistans eingebundener Machthaber geraten ist, hat auch bei einer Rückkehr zur heutigen Zeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Denn ganz offensichtlich zählen die Kläger nicht zu jenem herausgehobenen Personenkreis, dem die Regierung Karzai Schutz angedeihen lassen könnte. In Anbetracht der in den vergangenen Monaten zu verzeichnenden Stagnation bei der Entwicklung der innenpolitischen Lage in Afghanistan, die in Bezug auf die Situation afghanischer Frauen sogar bemerkenswerte Rückschläge zu verzeichnen hat, was vorliegend auch deshalb von Bedeutung ist, weil der Klägerin zu 3) die Zwangsverheiratung droht, ist in Anbetracht der Besonderheiten des vorliegenden Falles das Bundesamt zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen erfüllen die Kläger auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, da die Vorschriften des Art. 16a Abs. 1 GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG in den hier entscheidungserheblichen Kriterien nicht voneinander abweichen. [...]

Mitgeteilt von RA Christof Momberger, Friedberg